



# Erneuerbare Wärme

**Produktinformation mit Fördermodulen zu Solarthermie, Bioenergie, Wärmepumpen, Wärmenetzen und Wärmespeichern für Gebäude und Quartiere**

Gültig ab 15. Februar 2021 (Stand: 25. März 2022)

## INHALT

<b>1.</b>	<b>Was ist das Ziel der Förderung?</b> .....	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Wer kann Anträge stellen?</b> .....	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Welche Maßnahmen werden gefördert?</b> .....	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung</b> .....	<b>4</b>
4.1	Zuschuss für Solarthermieanlagen $\geq 20\text{m}^2$ Bruttokollektorfläche .....	4
4.2	Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen .....	5
4.3	Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen .....	5
<b>5.</b>	<b>Fördermodul Bioenergie-Anlagen</b> .....	<b>6</b>
5.1	Biomasse-Verbrennungsanlagen .....	6
5.2	Andere Bioenergieanlagen .....	6
<b>6.</b>	<b>Fördermodul Wärmepumpen</b> .....	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Fördermodul Erschließung von Wärmequellen</b> .....	<b>7</b>
<b>8.</b>	<b>Fördermodul Wärmeverteilnetze</b> .....	<b>8</b>
<b>9.</b>	<b>Fördermodul Wärmespeicher</b> .....	<b>10</b>
<b>10.</b>	<b>Fördermodul Mehrfachnutzung</b> .....	<b>10</b>
<b>11.</b>	<b>Kombinationen mit anderen Förderprogrammen</b> .....	<b>11</b>
<b>12.</b>	<b>Welche allgemeinen Anforderungen gelten?</b> .....	<b>12</b>
<b>13.</b>	<b>Welche Rechtsgrundlage gilt?</b> .....	<b>12</b>
<b>14.</b>	<b>Wo kann man die Förderung beantragen?</b> .....	<b>13</b>

## ANHANG

<b>1.</b>	<b>Wie ist das Verfahren?</b> .....	<b>14</b>
1.1	Antragstellung .....	14
1.2	Bewilligung .....	14
1.3	Verwendungsnachweis .....	14
1.4	Auszahlung .....	14
1.5	Hamburgisches Transparenzgesetz .....	15
<b>2.</b>	<b>Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?...</b>	<b>15</b>
2.1	Energiemonitoring .....	16
2.2	Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung .....	17
2.3	Fördermodul Solarwärme-Monitoring .....	17
2.4	Fördermodul Bioenergie-Anlagen .....	19
2.5	Fördermodul Wärmepumpen .....	19
2.6	Fördermodul Geothermie sowie Wärme aus Abwasser .....	20
2.7	Fördermodul Wärmeverteilnetze .....	20
<b>3.</b>	<b>Förderrichtlinie Erneuerbare Energien</b> .....	<b>21</b>

## 1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Einsatzes Erneuerbarer Energien für die Wärmebereitstellung in Hamburg. Dies soll insbesondere durch die Förderung von Solarthermieanlagen, von energetischer Nutzung der Biomasse sowie von Wärmepumpen erfolgen. Der Verbrauch von fossiler Energie sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen sollen dadurch gesenkt werden. Zudem soll ein wachsender Anteil erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung im Quartier ermöglicht werden.

## 2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümer in Hamburg oder dinglich Verfügungsberechtigte
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Organisationen (z.B. Vereine, Stiftungen und gemeinnützige Organisationsformen einschließlich Kirchen) in Hamburg
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 1 Abs. 4 lit c in Verbindung mit Art. 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.07.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26.06.2014 – nachfolgend: AGVO), in der jeweils geltenden Fassung. Jedoch können Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber während des Zeitraumes vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, gefördert werden.
- Unternehmen die eine schwebende Rückforderung nach einer vorherigen Entscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, wonach eine Beihilfe als unrechtmäßig und nicht vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt wurde. Die Unternehmen haben darüber eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen (sog. Deggendorf-Klausel)
- Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs 2 bis 5 AGVO sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

## 3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Angeboten werden auf Basis der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ die Fördermodule:

- Solarthermie und Heizungsmodernisierung
- Bioenergie-Anlagen
- Wärmepumpen
- Geothermie sowie Wärme aus Abwasser
- Wärmeverteilnetze
- Wärmespeicher
- Mehrfachnutzung

Der maximale Förderbetrag je Vorhaben beträgt 500.000,00 €. Dieser Höchstbetrag gilt sowohl für Vorhaben, für die eine Förderung aus nur einem Modul gewährt wird als auch für Vorhaben, für die eine Förderung aus mehreren Modulen dieses Förderprogramms gewährt wird.

Bei Investitionen in Anlagen oder Wärmeverteilnetze zur Nutzung der Tiefengeothermie kann der maximale Förderbetrag je Vorhaben im Einzelfall festgelegt werden.

Für die Berechnung des Förderbetrags wird vorausgesetzt, dass die jeweils mögliche Bundesförderung vorrangig eingesetzt wird.

## **4. Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung**

Nach diesem Fördermodul werden nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung für Installation, Ersatz und Erweiterung von Solarthermieanlagen mit mindestens 20 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche, sowie für den Austausch von Heizungsanlagen bei gleichzeitiger Installation einer Solarthermieanlage gewährt. Das in Ziffer 2.3 des Anhangs beschriebene Monitoring der geförderten Solaranlage ist verpflichtend und wird zusätzlich gefördert.

- Gefördert werden heizungsunterstützende und trinkwarmwasserbereitende, sowie ausschließlich zur Trinkwarmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung genutzte Solarthermieanlagen. Außerdem werden Anlagen gefördert, die in Wärmenetze einspeisen.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dienen
- Anlagen zum solaren Kühlen von Wohngebäuden und Büroräumen, sowie das Monitoring dieser Anlagen
- Anlagen mit Kollektoren ohne transparente Abdeckung auf der Frontseite ( z.B. Schwimmbadabsorber)
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude größer sind, als für ein Effizienzhaus 55 oder ein Effizienzgebäude 55 erforderlich
- Anlagen zur Prozesswärmebereitstellung

### **4.1 Zuschuss für Solarthermieanlagen $\geq 20\text{m}^2$ Bruttokollektorfläche**

Der Zuschuss beträgt je angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche:

- 100,00 € (im Neubau 75,00 €) für Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung oder zur Heizungsunterstützung,
- 200,00 € (im Neubau 150,00 €) für Anlagen zur kombinierten Trinkwarmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie bei Einspeisung in ein Wärmenetz.

Bei Anlagen, die Luft als Wärmeträger nutzen und zumindest anteilig anstelle einer vorhandenen Heizung, d.h. im Gebäudebestand den Raumwärmebedarf oder den Trinkwarmwasserbedarf decken, beträgt der Zuschuss 140,00 € je angefangenen m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 200 m<sup>2</sup> erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (sog. AGVO). Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Artikels 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

#### **4.2 Zuschuss für Monitoring bei solarthermischen Anlagen**

Das Monitoring entsprechend der im Anhang definierten Anforderungen wird mit einem Zuschuss gefördert in Höhe von

- 2.000,00 € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche von 20 m<sup>2</sup> bis einschließlich 100 m<sup>2</sup>
- 3.000,00 € bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 100 m<sup>2</sup> bis einschließlich 200 m<sup>2</sup>
- Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 200 m<sup>2</sup> erfolgt die Festlegung des Zuschusses im Einzelfall.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 49 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 50 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte. Der Zuschuss verringert sich, wenn die Förderquote den vorstehenden Maximalwert überschreitet, um den überschreitenden Betrag.

#### **4.3 Zuschuss für den Austausch heizungstechnischer Anlagen**

Der Austausch von fossil befeuerten heizungstechnischen Wärmeerzeugern durch Biomasseanlagen (vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Holzhackschnittel, Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung) bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung wird gefördert, wenn

- er dem Ersatz bestehender, weniger umweltschonender Heizungen dient und
- wenn gleichzeitig eine aus diesem Programm geförderte Solarthermieanlage installiert wird.

Die Installation einer o.g. Biomasseanlage wird nur dann gefördert, wenn keine unmittelbare Möglichkeit des Anschlusses an ein Wärmenetz besteht.

Die Förderung von größeren Bioenergie-Anlagen erfolgt im gleichnamigen Fördermodul.

Ebenfalls gefördert wird der Ersatz einer bestehenden Heizung durch Anschluss an ein Wärmeverteilnetz, dessen Primärenergiefaktor den Wert von 0,6 nicht übersteigt, oder das einen Anteil von mindestens 25% erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme aufweist.

Der Zuschuss ist abhängig von der Bruttokollektorfläche der Solarkollektoren und beträgt

- 90,00 € je angefangene m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche für Biomasseanlagen bis einschließlich 100kW, höchstens jedoch 7.500,00 €
- 120,00 € je angefangene m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche für den Anschluss an ein Wärmeverteilnetz, höchstens jedoch 10.000,00 €.

Die Förderung des Anschlusses an ein Wärmeverteilnetz erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 38 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Kosten, den Satz von 30 % in Bezug auf die

Investitionsmehrkosten nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Die Förderung von Biomasseanlagen erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Art 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

## **5. Fördermodul Bioenergie-Anlagen**

Vollautomatisch arbeitende heizungstechnische Wärmeerzeuger mit einer Nennwärmeleistung größer als 100 kW zur energetischen Nutzung von Biomasse werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert.

Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dienen
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude größer sind, als für ein Effizienzhaus 55 oder ein Effizienzgebäude 55 erforderlich
- Anlagen bei denen eine Förderung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erfolgt

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Artikels 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

### **5.1 Biomasse-Verbrennungsanlagen**

Gefördert werden:

- Pelletfeuerungen
- Holzhackschnitzelfeuerungen
- Verbrennungsanlagen mit anderen biogenen Brennstoffen als Energieträger

#### **Förderhöhe**

Der Zuschuss beträgt 45,00 € je kW Nennwärmeleistung für Feuerungsanlagen bis 500 kW.

Bei Anlagen ab 500 kW wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

### **5.2 Andere Bioenergieanlagen**

Gefördert werden Biogasanlagen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen Biogaserzeugung und -nutzung besteht.

## Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall festgelegt.

## 6. Fördermodul Wärmepumpen

Wärmepumpen werden mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Festbetragsfinanzierung gefördert. Die technischen Anforderungen finden sich im Anhang.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dienen
- Luft/Wasser-Wärmepumpen im Neubau
- Luft/Luft-Wärmepumpen
- Anlagen, die der Auskopplung von Wärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen dienen. Diese Anlagen werden im Programm UfR - Unternehmen für Ressourcenschutz gefördert

Anlagen im Neubau, die der Nutzung von Wärme aus Abwasser dienen, werden nur gefördert, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehüllen der versorgten Gebäude nicht größer sind, als für ein Effizienzhaus 55 oder ein Effizienzgebäude 55 erforderlich.

## Förderhöhe

Für gasbetriebene Wärmepumpen, elektrisch betriebene Wasser/Wasser-Wärmepumpen und elektrisch betriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen beträgt der Zuschuss 100,00 € je kW Wärme-Nennleistung<sup>1</sup>, mindestens jedoch 4.200,00 €.

Für elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen beträgt der Zuschuss 40,00 € je kW Wärme-Nennleistung, mindestens jedoch 1.500,00 €.

Für Wärmepumpen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 500 kW wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Artikels 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

## 7. Fördermodul Erschließung von Wärmequellen

Gefördert werden die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie (Erdwärmesonden bis 400 m Tiefe und Erdwärmekollektoren), der Tiefengeothermie, PVT-Kollektoren als Wärmequellen für Wärmepumpen sowie Anlagen zur Nutzung von Wärme aus Abwasser mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung.

---

<sup>1</sup> Die Wärme-Nennleistung zur Bemessung der Förderhöhe ist auf Grundlage einer Niedertemperatur-Anwendung mit 35 °C anzugeben, oder auf Grundlage einer Mitteltemperatur-Anwendung mit 55 °C. Die Wärme-Nennleistungen vieler Wärmepumpen können der entsprechenden Publikation des BAFA entnommen werden: [BAFA - Anlagen zur Wärmeerzeugung \(Heizungstechnik\)](#)

Nicht gefördert werden:

- Anlagen, die ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen dienen
- Anlagen im Neubau, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude größer sind, als für ein Effizienzhaus 55 oder ein Effizienzgebäude 55 erforderlich
- Wärmepumpen, da diese im Fördermodul Wärmepumpen-Anlagen gefördert werden.
- Anlagen, die der Auskopplung von Wärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen dienen. Diese Anlagen werden im Programm UfR - Unternehmen für Ressourcenschutz gefördert.

#### **Förderhöhe:**

Für Anlagen zur Nutzung der oberflächennahen Geothermie mit Hilfe von Erdwärmesonden bis 400 m Tiefe oder Erdwärmekollektoren beträgt die Höhe des Zuschusses 15 % der notwendigen Investitionskosten. Ebenso werden 90% der notwendigen Investitionskosten für PVT-Kollektoren als Wärmequelle für Wärmepumpen mit 15% dieser Investitionskosten gefördert.

Für Anlagen zur Nutzung von Wärme aus Abwasser beträgt die Höhe des Zuschusses 20 % der notwendigen Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 41 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Artikels 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 45 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

Die Förderung der Nutzung der Tiefengeothermie wird nachrangig in Bezug auf eine obligatorisch einzusetzende Bundesförderung festgelegt. Eine Förderung der Tiefengeothermie ohne Bundesförderung ist nicht möglich. Die maximal mögliche Zuschusshöhe wird auf Basis der Wirtschaftlichkeitsberechnung und der oben genannten, maximalen Förderquote bestimmt.

## **8. Fördermodul Wärmeverteilnetze**

Die Errichtung, die Erweiterung oder die Modernisierung von Wärmeverteilnetzen, die der anteiligen Nutzung erneuerbarer Wärme und/oder unvermeidbarer Abwärme dienen, wird mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert.

Förderfähig in diesem Zusammenhang sind beispielsweise auch ggf. notwendige Ausgaben für Hausübergabestationen, externe Planungsleistungen, Nebenanlagen zur Einbindung und Verteilung, Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung und notwendige bauliche Maßnahmen.

Nicht gefördert werden:

- Anlagen zur Wärmeerzeugung
- Wärmeverteilnetze, die neugebaute Gebäude versorgen, wenn die Transmissionswärmeverluste der Gebäudehülle der versorgten Gebäude größer sind, als für ein Effizienzhaus 55 oder ein Effizienzgebäude 55 erforderlich.



Gefördert werden der Neubau, die Erweiterung, oder die Modernisierung von Wärmeverteilnetzen, wenn

- die Wärmeverluste der neuen Wärmeverteilung 10 % der eingespeisten Wärme nicht überschreiten und
- die in das gesamte Netz eingespeiste Wärme<sup>2</sup> bei der überwiegenden Versorgung von Neubauten zu mindestens 60 % aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme stammt, oder
- die in das gesamte Netz eingespeiste Wärme bei der überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden zu mindestens 30 % aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme stammt. Bei der überwiegenden Versorgung von Bestandsgebäuden müssen zusätzlich mindestens 50 % der eingespeisten Wärme aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Wärme aus hocheffizienten<sup>3</sup> KWK-Anlagen<sup>4</sup> stammen.

Für in diesem Modul geförderte Vorhaben ist grundsätzlich mit Antragstellung ein energetisches Konzept einschließlich einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der sich der Förderbedarf ergibt, vorzulegen.

Bei der Wärmeversorgung von neuen Gebäuden ist auch der Wärmebedarf für das Trinkwarmwasser aus dem Wärmeverteilnetz zu decken.

Die Erweiterung eines bestehenden Wärmeverteilnetzes wird gefördert, wenn sie verbunden ist mit der Errichtung neuer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie, die in das Wärmeverteilnetz einspeisen.

Die Förderung von Wärmenetzen mit unvermeidbarer Abwärme ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller gegenüber der zuständigen Fachbehörde plausibel nachweist, dass die genutzte Abwärme nicht ursächlich für die Bereitstellung dieser Wärme ist. Zudem muss der Antragsteller belegen können, dass keine Effizienzmaßnahmen durch die Nutzung der Abwärme verhindert werden.

## **Förderhöhe**

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 80 % der notwendigen Investitionskosten.

Die Förderung erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 46 Absätze 5 und 6 AGVO. Danach sind die beihilfefähigen Kosten für das Verteilnetz die Investitionskosten. In keinem Fall darf der gesamte öffentliche Förderbetrag für das Wärmenetz höher sein, als die Differenz zwischen den förderfähigen Kosten und dem Betriebsgewinn aus dem Wärmenetz. Der für die Förderung zu Grunde gelegte Betriebsgewinn entspricht dabei der sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergebenden Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Abschreibungszeitraum. Der Betriebsgewinn wird dabei vorab von den beihilfefähigen Kosten abgezogen nach Projektende findet eine Neu- oder Nachberechnung anhand des tatsächlichen Betriebsgewinns sowie der Kosten statt.

---

<sup>2</sup> Eine rein bilanzielle Erfüllung der Anforderung, z. B. nur für Teile des Netzes oder bestimmte, über das Netz gelieferte Wärmeprodukte, ist nicht ausreichend.

<sup>3</sup> Als hocheffizient gelten KWK-Anlagen, die die Anforderungen des Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (Energieeffizienzrichtlinie) erfüllen.

<sup>4</sup> Wärmeanteile von KWK-Anlagen, die als Brennstoff Kohle oder Öl nutzen, werden nicht berücksichtigt.

## 9. Fördermodul Wärmespeicher

Mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Festbetragsfinanzierung wird der Neubau von Wärmespeichern gefördert, wenn:

- das Speichervolumen wenigstens 4 m<sup>3</sup> beträgt,
- die zu speichernde Wärme zu mindestens denselben Anteilen aus erneuerbarer Energie und /oder unvermeidbarer Abwärme stammt, wie für die Förderung von Wärmeverteilnetzen erforderlich.

### Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt je m<sup>3</sup> Speichervolumen bei Warmwasserspeichern und Eis-Energiespeichern:

- 400,00 € für Wärmespeicher mit einem Volumen kleiner als 10 m<sup>3</sup>,
- 250,00 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von 10 bis einschließlich 100 m<sup>3</sup>,
- 100,00 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von über 100 bis einschließlich 700 m<sup>3</sup>.

Für Warmwasserspeicher und Eis-Energiespeicher mit einem Volumen von mehr als 700 m<sup>3</sup> wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Bei Wärmespeichern mit dem Speichermedium Erdreich beträgt die Höhe des Zuschusses je m<sup>3</sup> Speichervolumen:

- 90,00 € für Wärmespeicher mit einem Volumen kleiner als 45 m<sup>3</sup>,
- 55,00 € für Wärmespeicher mit einem Volumen von 45 bis einschließlich 450 m<sup>3</sup>.

Für Wärmespeicher mit Speichermedium Erdreich und einem Volumen von mehr als 450 m<sup>3</sup> wird die Höhe des Zuschusses im Einzelfall festgelegt.

Die Förderung von Wärmespeichern erfolgt für Unternehmen im Rahmen des Artikels 38 AGVO. Danach darf die Förderquote, d. h. der Anteil aller erhaltenen öffentlichen Förderungen an den förderfähigen Investitionsmehrkosten im Sinne des Artikels 41 Abs. 6 AGVO, den Satz von 30 % nicht überschreiten. Diese Quote erhöht sich für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte.

## 10. Fördermodul Mehrfachnutzung

Bei Mehrfachnutzung von Flächen, u.a. zur Nutzung von erneuerbarer Wärme, können die für die Mehrfachnutzung notwendigen Investitionskosten im Einzelfall in besonderem Maße mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Form einer Anteilsfinanzierung gefördert werden.

Ebenso können besonders flächensparende Lösungen zur Nutzung von erneuerbarer Wärme gefördert werden.

Hierunter fallen z.B. die Investitionskosten, die ausschließlich für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme in einer zweiten Ebene über einer vorhandenen Nutzung (z.B. über einem Parkplatz) erforderlich sind.

Die notwendigen Investitionskosten für die flächensparende Lösung oder für die Mehrfachnutzung von Flächen müssen mindestens 100.000,00 € betragen.

In beiden Fällen sind nur die Investitionskosten förderfähig, die ausschließlich für die Nutzung von erneuerbarer Wärme erforderlich sind und ohne diesen Zweck nicht entstehen würden.

Die Förderung richtet sich nach Artikel 38, 41 oder 46 der AGVO und beträgt:

Maßnahmen nach Artikel bzw. Unternehmensgröße	Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	Großunternehmen
Artikel 38	50%	40%	30%
Artikel 41	65%	55%	45%
Artikel 46	80%	80%	80%

## 11. Kombinationen mit anderen Förderprogrammen

Eine Kombination der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit anderen Fördermitteln (z. B. Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) ist grundsätzlich möglich. Ergibt sich infolge der Kumulierung von Zuschüssen und Tilgungszuschüssen für die zu fördernde Maßnahme eine Förderquote von insgesamt mehr als 60 Prozent, werden die Landesmittel entsprechend gekürzt.

Zuschüsse für Maßnahmen bzw. Kosten welche nicht über die BEG gefördert werden, bleiben davon unberührt.

### Kumulierung / Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
  - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
  - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird;
  - Finanzierungen aus dem Fonds „InvestEU“ gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b AGVO.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilföhe nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor u.a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

Die Summe aller öffentlichen Zuschüsse darf bezogen auf dieselben förderfähigen Kosten einen Anteil von 80 % nicht überschreiten. Dabei darf die Summe von Förderzusagen (Zuschüsse und Darlehen) die förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen.

## **12. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?**

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Antragstellende ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle mit den Maßnahmen beginnt.

Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe). In begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Die IFB Hamburg, die Behörden und der Rechnungshof der FHH sind berechtigt, die Verwendung der gewährten Zuschüsse und die Angaben des Investors zur Beihilfeintensität zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Antragstellende hat über einen Zeitraum von zehn Jahren jederzeit auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

Fördermittel werden nur solchen Empfängerinnen oder Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden.

Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

## **13. Welche Rechtsgrundlage gilt?**

Die Förderung erfolgt in Verbindung mit der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ der Freien und Hansestadt Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

Das Programm wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (sog. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), abgedruckt im Amtsblatt der Europäischen Union L187/1 vom 26. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung sowie innerhalb des von der Förderrichtlinie „Erneuerbare Energien“ vorgegebenen Rahmens, erlassen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung, soweit nicht in Förderrichtlinie oder Bewilligungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

## 14. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Hamburgische Investitions- und Förderbank

Besenbinderhof 31

20097 Hamburg

Tel. 040/248 46-129 Fax. 040/248 46-432

[energie@ifbhh.de](mailto:energie@ifbhh.de) | [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag .....	8 – 17 Uhr
Freitag .....	8 – 15 Uhr

## 1. Wie ist das Verfahren?

### 1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sofern sie nicht binnen drei Monaten danach vollständig und mängelfrei bei der IFB Hamburg eingereicht worden sind, können sie abgelehnt werden.

### 1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank  
Besenbinderhof 31  
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

### 1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragstellende hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

### 1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden bei Fördersummen, die kleiner als 10.000,00 € sind, nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

Bei Fördersummen ab 10.000,00 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10 % der Förderung werden nach Durchführung des unter 2.1.1 genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

Bei Fördersummen ab 200.000,00 € werden 90 % der Förderung nach Inbetriebnahme der Anlagen und Vorlage sowie Prüfung des Verwendungsnachweises (noch ohne Dokumentation des Energiemonitorings) ausgezahlt.

Die restlichen 10% der Fördersumme werden nach Durchführung des unter 2.1.1 und 2.1.2 genannten Energiemonitorings und Übersenden der Dokumentation ausgezahlt.

Der Zuschuss für das Monitoring von Solarwärmeanlagen wird nach einem mindestens einjährigen Monitoring entsprechend der Anforderungen an das Solarwärme-Monitoring ausgezahlt.

## 1.5 Hamburgisches Transparenzgesetz

Das Hamburgische Transparenzgesetz (HmbTG) sieht eine Auskunftspflicht bei Subventions- und Zuwendungsvergaben vor, sofern es sich bei den Informationen nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung das Unternehmen ein berechtigtes Interesse hat. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des HmbTG sind daher gemäß § 7 Abs. 3 HmbTG zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen.

## 2. Welche besonderen und technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

- Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entsprechen.
- In den Modulen Solarthermie, Bioenergie und Wärmepumpen müssen die geförderten Anlagen von einem Handwerksbetrieb installiert werden, der bei der für seinen Betriebssitz zuständigen Handwerkskammer in die Handwerksrolle für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen ist. Eine Solarthermieanlage kann alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Dachdeckerhandwerk eingetragen ist. Wärmepumpen können alternativ auch durch einen Handwerksbetrieb installiert werden, der in die Handwerksrolle für das Kälteanlagenbauer-Handwerk eingetragen ist.
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen eines förderfähigen Wärmeerzeugers müssen messtechnisch erfasst werden. Hinsichtlich des Energiemonitorings, der Förderung von Solarthermieanlagen und des Solarwärme-Monitorings wird diese Anforderungen in den entsprechenden Abschnitten konkretisiert.
- Voraussetzung für die Förderung ist, dass die zu installierenden Solarkollektoren, Biomasse-Anlagen und Wärmepumpen in der jeweils aktuellen Fassung der Liste der von der BEG - Einzelmaßnahmen geförderten Anlagen enthalten sind:  
[www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente\\_Gebaeude/Sanierung\\_Wohngebaeude/Anlagen\\_zur\\_Waermeerzeugung/anlagen\\_zur\\_waermeerzeugung\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Effiziente_Gebaeude/Sanierung_Wohngebaeude/Anlagen_zur_Waermeerzeugung/anlagen_zur_waermeerzeugung_node.html)  
Diese Förder-Voraussetzung ist nur für solche Wärmepumpen einzuhalten, für die Prüfanforderungen in Liste „Wärmepumpen mit Prüf- / Effizienznachweis“ genannt sind.
- Für die aus diesem Programm bezuschussten Anlagen in den Modulen Solarthermie- und Heizungsmodernisierung, Bioenergie-Anlagen, sowie Wärmepumpen ist ein Wartungsvertrag über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachzuweisen.
- Wärmeverluste infolge Einrohrzirkulation müssen durch geeignete Siphonanschlüsse oder gleichwertige Ausführungen minimiert werden.
- Bisher ungedämmte, zugängliche Rohrleitungen und Armaturen in unbeheizten Räumen sind entsprechend des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu dämmen. Beim Einbau und beim Ersatz von Wärme- und Kälteverteilungsleitungen sowie von Warmwasser- bzw. Kaltwasserleitungen und deren Armaturen sind diese ebenfalls entsprechend des GEG zu dämmen.

- Voraussetzung für die Förderung von Solarthermie- und Biomasse-Anlagen sowie von Wärmepumpen und Anschlüssen an ein Wärmeverteilnetz ist der Nachweis des hydraulischen Abgleichs der Heizungsanlage nach VdZ-Leistungsbeschreibung. Download des Bestätigungsformulars: <https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/>

## 2.1 Energiemonitoring

- 2.1.1 Bei Fördersummen ab 10.000,00 € führt der Antragsteller ein Energiemonitoring durch, bzw. lässt ein Energiemonitoring durchführen. Bei Solarthermieanlagen ist das in Ziffer 2.3 des Anhangs beschriebene und geförderte Monitoring der geförderten Solaranlage verpflichtend und zusätzlich zu beachten.

### Mindest-Bestandteile des Energiemonitorings:

Die jeweiligen Brennstoff- und Stromverbräuche aller Wärmeerzeuger werden im ersten vollen Betriebsjahr durch Brennstoff- und Stromzähler separat erfasst und dokumentiert.

Die von jedem Wärmeerzeuger im ersten vollen Betriebsjahr abgegebene Wärmemenge wird separat durch Wärmemengenzähler (Genauigkeit der Durchflussmessung: max.  $\pm 5\%$ ; Eichung nicht erforderlich) erfasst und dokumentiert. Zur geforderten Genauigkeit von Wärmemengenzähler zur Erfassung des solaren Ertrags siehe die Ausführungen zum „Solarwärme-Monitoring“.

Im Falle von Wärmeverteilnetz-Neubau, -Erweiterung oder -Modernisierung werden zusätzlich zur Erfassung der Brennstoff- und Stromverbräuche die in das Wärmeverteilnetz eingespeisten Wärmemengen im ersten vollen Betriebsjahr nach den jeweils einspeisenden Wärmeerzeugern getrennt durch Wärmemengenzähler (Genauigkeit s.o.) erfasst und dokumentiert.

Die aus dem Wärmeverteilnetz im gleichen Zeitraum abgegebenen Wärmemengen (Genauigkeit s.o.) werden durch Wärmemengenzähler erfasst und dokumentiert.

Die o.g. Daten der Energieströme sind auf mögliche Effizienzpotenziale zu untersuchen. Es ist anzugeben, wie die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben werden sollen.

- 2.1.2 Bei Fördersummen ab 200.000,00 € wird zusätzlich auch der Verbrauch an Hilfsenergie (Strom) für die Wärmeversorgung erfasst und dokumentiert.

Zusätzlich zu den Maßnahmen nach 2.1.1 werden nach dem ersten vollen Betriebsjahr und einer Einstell- und Optimierungsphase, mit der die Anlageneffizienz durch Heben der festgestellten Effizienzpotenziale weiter erhöht wird, die o.g. Daten während eines weiteren vollen Betriebsjahres erfasst und dokumentiert.

Die Daten des weiteren, mit Messwerten dokumentierten Betriebsjahres, werden auf den Erfolg der Maßnahmen zur Steigerung der Anlageneffizienz hin untersucht. Es ist anzugeben, inwieweit die festgestellten Effizienzpotenziale gehoben wurden.

Über die Erfahrungen bzw. Ergebnisse einer eventuellen systemdienlichen oder strompreisorientierten Betriebsweise ist zu berichten.



## 2.2 Fördermodul Solarthermie und Heizungsmodernisierung

Alle Wärmeerzeuger sollten über eine gemeinsame Systemregelung verfügen.

### 2.2.1 Solarthermieanlagen

Vor der Beantragung ist eine Systemsimulation durchzuführen. Der berechnete jährliche Solarwärmeertrag im Kollektorkreis muss bei südausgerichteten Dächern und

- Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung mindestens 350 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche,
- Anlagen zur Trinkwarmwasserbereitung und Heizungsunterstützung mindestens 300 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche,
- Fassadenanlagen mindestens 250 kWh/m<sup>2</sup> Aperturfläche betragen.

Bei Ost-West-Ausrichtung von Solarthermieanlagen sind Mindererträge von bis zu max. 20 % gegenüber den o.g. Werten zulässig.

Bei Vakuumröhren- und Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler (Durchfluss- und Temperaturmessung) im Kollektorkreis zu installieren. Alternativ kann die Wärmemengenmessung über die Solarregelung erfolgen, sofern eine schriftliche Bestätigung des Herstellers der Regelung vorliegt, dass eine Messgenauigkeit der Wärmemengenmessung von mind. +/- 10 % garantiert wird.

Bei Wärmespeichern mit Wasser als Wärmeträger sind bei einzelgebäudebezogenen Anlagen mindestens folgende Volumina pro m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 l bei Flachkollektoren
- 50 l bei Vakuumröhrenkollektoren

### 2.2.2 Heizungstechnische Anlagen

**Förderfähig sind folgende Anlagen:**

**Vollautomatisch beschickte Holzkessel für Pellets und Hackschnitzel, Scheitholzvergaserkessel sowie Pelletöfen mit Wassertasche und Anschluss an eine Zentralheizung mit Leistungs- und Feuerungsregelung und automatischer Zündung, jeweils bis einschließlich 100 kW**

Anlagen größer als 100 kW werden über das Fördermodul „Bioenergie“ gefördert.

Die folgenden Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, müssen unterschritten werden

(alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff):

Staub: .....	20 mg/Nm <sup>3</sup>
CO: .....	100 mg/Nm <sup>3</sup>
C-Gesamt: .....	5 mg/Nm <sup>3</sup>
NO <sub>x</sub> : .....	150 mg/Nm <sup>3</sup>

## 2.3 Fördermodul Solarwärme-Monitoring

Ein förderfähiges Solarwärme-Monitoring wird definiert als Daten-Überwachung und -Dokumentation des Solarkreisenertrags und des Warmwasserverbrauchs. Die Solarthermieanlage wird über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren ab Beginn der Datenaufzeichnung im Rahmen des Monitorings überwacht. Vergleichsgrundlage für die Qualität der Anlage ist dabei die bei der Planung erstellte Simulation.

### **2.3.1 Messtechnische Ausstattung**

Für die Überwachung der Anlage ist folgender Mindestumfang an Messgeräten erforderlich:

- mindestens ein digitaler Wärmemengenzähler (Durchfluss- und Temperaturmessung) im Kollektorkreis oder Sekundärkreis . Alternativ kann die Wärmemengenmessung über die Solarregelung erfolgen, sofern eine schriftliche Bestätigung des Herstellers der Regelung vorliegt, dass eine Messgenauigkeit der Wärmemengenmessung von mind. +/- 10 % garantiert wird.
- digitale/s Volumenstrommessgerät/e zur Erfassung des Warmwasserverbrauches
- Datenerfassungsgerät und Ausleseinheit, z. B. als Bestandteil einer Solar-Energiezentrale, Wärmeenergie-Management-Regeleinheit o. ä., oder als Bestandteil einer Gebäudeleittechnik.

### **2.3.2 Durchführung des Solarwärme-Monitorings**

Bei fachlicher Eignung kann der Fördermittel-Empfänger das Solarwärme-Monitoring selbst durchführen oder durch eigenes Fachpersonal durchführen lassen. Andernfalls kommen als Auftragnehmer für das Monitoring und die ggf. daraus resultierende Optimierung der Anlage z. B. Installationsbetriebe, Ingenieurbüros oder Anlagenhersteller in Frage. Ein Ansprechpartner auf Seiten des Betreibers ist auch bei einer Durchführung des Monitorings durch beauftragte Dritte Voraussetzung für ein erfolgreiches Solarwärme-Monitoring. Dieser Ansprechpartner begleitet das Monitoring, indem er die Messwerte entgegennimmt, beurteilt und soweit erforderlich Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung oder Optimierung der Anlage ergreift.

Das Solarwärme-Monitoring beinhaltet eine monatliche Kontrolle der Messwerte und einen Abgleich dieser Messwerte mit den Ergebnissen der Simulation. Bei Abweichungen von über 20% sind die Gründe zu ermitteln und soweit möglich Verbesserungen durchzuführen.

Die Messwerte der in jedem Monat erzielten Solarwärme-Erträge sowie die monatlichen Warmwasserverbräuche werden in das zur Verfügung gestellte Excel-Dokument „Monitoringbericht“ eingetragen.

### **2.3.3 Monitoringbericht mit Jahresübersicht der Solarwärme-Erträge**

Nach Ablauf eines vollen Monitoring-Jahres ist das Excel-Dokument „Monitoringbericht“ vollständig ausgefüllt. Erläuterungen für signifikante Abweichungen von den geplanten Solarwärme-Erträgen sowie Optimierungsmaßnahmen bei signifikanten Mindererträgen müssen darin dokumentiert sein. Bei externer Überwachung ist der Monitoringbericht gegenüber dem Betreiber zu erläutern.

### **2.3.4 Monitoring-Zuschuss**

Zum Anfordern des Monitoring-Zuschusses wird der vollständig ausgefüllte Monitoringbericht ausgedruckt und vom Antragsteller und ggf. zusätzlich vom Betreiber (falls abweichend) unterschrieben an die bewilligende Stelle übersandt.

### **2.3.5 Prüfungsrecht**

Die Durchführung des Monitorings kann durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte während des 2-jährigen Monitoring-Zeitraums stichprobenartig geprüft werden.

### 2.3.6 Aufbewahrungspflicht

Die Monitoring-Ergebnisse sind vom Antragsteller für mögliche künftige Auswertungen durch die bewilligende Stelle, die Fachbehörde oder von ihr beauftragte Dritte noch mindestens 5 Jahre nach Ende des zweiten Monitoring-Jahres aufzubewahren.

## 2.4 Fördermodul Bioenergie-Anlagen

### 2.4.1 Biomasse-Verbrennungsanlagen größer als 100 kW

Bei allen Anlagen sind die Planungsgrundlagen der Schriftenreihe „QM-Holzheizwerke“ zu beachten und es muss eine der dort genannten hydraulischen Standardschaltungen eingesetzt werden.

Folgende Abgaswerte, gemessen unter Prüfstandsbedingungen, sind zu unterschreiten (alle Werte sind bezogen auf 13 % Sauerstoff)<sup>5</sup>:

Staub: .....	20 mg/Nm <sup>3</sup>
CO: .....	150 mg/Nm <sup>3</sup>
C-Gesamt: .....	10 mg/Nm <sup>3</sup>
NOx: .....	250 mg/Nm <sup>3</sup>

### 2.4.2 Andere Bioenergieanlagen

Besondere Anforderungen an die Biomasse oder die Technik, insbesondere auch Abgasgrenzwerte, werden im Einzelfall festgelegt.

## 2.5 Fördermodul Wärmepumpen

- Die nach den Vorschriften der VDI-Richtlinie 4650 „Berechnung der Jahresarbeitszahl von Wärmepumpenanlagen - Elektrowärmepumpen zur Raumheizung und Trinkwassererwärmung“ oder gleichwertigen anerkannten Regeln der Technik berechnete Jahresarbeitszahl muss bei Luft/Wasser-Wärmepumpen mindestens 3,5 betragen und bei allen anderen förderfähigen Wärmepumpen, ausgenommen Wärmepumpen, die Erdkollektoren oder Erdsonden als Wärmequelle nutzen, mindestens 3,8. Diese Jahresarbeitszahlen beziehen sich ausschließlich auf die jeweilige Wärmepumpe und nicht auf das gesamte Wärmeversorgungs-konzept, das ggf. noch andere Wärmeerzeuger enthält.
- Die berechnete Jahresarbeitszahl muss bei förderfähigen Wärmepumpen, die Erdkollektoren oder Erdsonden als Wärmequelle nutzen, mindestens 4,5 betragen.
- Elektrisch angetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpen müssen leistungsgeregelt oder als monovalente Wärmepumpen betrieben werden.
- Mit Brennstoffen betriebene Wärmepumpen müssen eine Jahresheizzahl von mind. 1,3 aufweisen.
- Vorzugsweise sind Wärmepumpen zu verwenden, deren Kältemittel das für den jeweiligen Einsatzfall geringstmögliche Treibhausgaspotenzial (GWP-Wert) aufweist.
- Elektrisch angetriebene Wärmepumpen müssen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können. Das Vorhandensein dieser Schnittstellen kann z.B. durch die Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“ nachgewiesen werden.
- Eine Förderung für Wärmepumpen bei gleichzeitiger Errichtung einer Erdwärmesonden-Bohrung setzt voraus, dass bei der Errichtung der Bohrung die Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-2 eingehalten wurden.

<sup>5</sup> Die Grenzwerte stammen aus dem Planungshandbuch „QM-Holzheizwerke“ und liegen unterhalb der Grenzwerte (für CO) für Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr aus der 1. BImSchV. Die Umrechnung der Grenzwerte bezogen auf andere Sauerstoffkonzentrationen kann ebenfalls dem Handbuch „QM-Holzheizwerke“ entnommen werden.

- Weitere Voraussetzungen sind die Auslegung der Erdwärmesonden- bzw. Erdwärmekollektor-Anlage nach der VDI-Richtlinie 4640, Blatt 2, Juni 2019, die fachgerechte Auslegung und Errichtung durch ein Fachunternehmen, sowie die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen aus dem wasserrechtlichen Zulassungsbescheid der zuständigen Wasserbehörde. Die Maßnahme muss im Übrigen den Anforderungen des Leitfadens für Erdwärmenutzung in Hamburg in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

## 2.6 Fördermodul Geothermie sowie Wärme aus Abwasser

Voraussetzungen für die Förderung von Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren sind die Auslegung der Anlage nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 4640, Blatt 2, Juni 2019, die fachgerechte Errichtung durch ein Fachunternehmen sowie die Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen der zuständigen Wasserbehörde. Die Maßnahme muss im Übrigen den Anforderungen des Leitfadens für Erdwärmenutzung in Hamburg in seiner jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Erdwärmesonden-Bohrungen sind nach den Qualitätsanforderungen der Technischen Regel DVGW W120-2 auszuführen.

Bei Nutzung der oberflächennahen Geothermie mittels Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden müssen die berechneten Jahresarbeitszahlen der zugehörigen Wärmepumpen mindestens 4,5 betragen.

Voraussetzung für die Förderung der Tiefengeothermie ist ein energetisches Konzept sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, aus der sich der Förderbedarf ergibt.

## 2.7 Fördermodul Wärmeverteilnetze

### 2.7.1 Anforderungen an das energetische Konzept

Voraussetzung für eine Förderung ist die Vorlage eines energetischen Konzepts. Ein solches Konzept hat mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Räumliche Dichte und Struktur der erwarteten Wärmeabnehmer,
- Lastprofil der erwarteten Wärmenachfrage (Abschätzung),
- Nachfrageseitige Energieeinspar- und Effizienzpotenziale,
- Bestehende Wärmeversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet,
- Etwaige bestehende vertragliche Regelungen zur Wärmeversorgung im Gebiet,
- Bestehende öffentlich-rechtliche Regelungen zur Wärmeversorgung im Gebiet, ggf. einschließlich erwartbarer Änderungen,
- Etwaige Stadtteilentwicklungs-, städtebauliche, wohnungswirtschaftliche Konzepte o. ä.,
- Darstellung der vorgesehenen Wärmeversorgungslösung einschließlich der vorgesehenen Wärmeerzeugungsanlagen, der jährlich erzeugten Wärmemengen und der jeweiligen Anteile der eingespeisten Wärme z.B. in Form eines Sankey-Diagramms und eines Fließschemas. In das Fließschema sind u.a. die für das Energiemonitoring erforderlichen Gas- und Stromzähler einzutragen, sowie die erforderlichen Wärmemengenzähler.
- Angaben zur Art, den Standorten, den Nennwärmeleistungen und den erwarteten Einspeiseprofilen der vorgesehenen Wärmeerzeugungsanlagen.
- Darstellung der vorgesehenen Einbindung von Wärmespeichern, der vorgesehenen Wärmeverteilleitungen (z. B. Querschnitt, Isolation, Verlauf, Verlegungsart) und der vorgesehenen Vor- und Rücklauftemperatur,
- Erwarteter jährlicher Energieverbrauch (Brennstoffe und Strom) der geplanten Erzeugungsanlagen,
- Erwarteter Wärmeverlust der Wärmeverteilung bis zu den Hausanschlüssen,

- Darstellung der alternativen Referenzvariante zur Erfüllung der gesetzlichen Mindestanforderungen
- Gegenüberstellung der CO<sub>2</sub>-Emissionen, der Endenergiebedarfe bzw. -verbräuche und der Investitionskosten des Ist-Zustandes, der Referenzvariante und des beantragten Wärmekonzepts unter detailliertem Aufzeigen der Berechnungsmethodik. Dabei sind die CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktoren der Leitstelle Klimaschutz zu Grunde zu legen.
- Planungen bzw. künftige Möglichkeiten zur Erhöhung des Anteils an Erneuerbarer Energie oder Abwärme. Bei Wärmeverteilnetzen mit Vorlauftemperaturen ab 90°C, sind Vorkehrungen und künftige Maßnahmen zur Temperaturabsenkung im Wärmeverteilnetz darzulegen. Andernfalls ist darzulegen, warum künftige Maßnahmen zur Temperaturabsenkung nicht erforderlich sind.
- Mögliche Umsetzungshemmnisse und Risiken für die geplanten Investitionsmaßnahmen und vorgesehene Maßnahmen zu deren Beherrschung.

## 2.7.2 Anforderungen an die Wirtschaftlichkeitsberechnung

Im Falle der Beantragung einer Förderung aus dem Fördermodul Wärmeverteilnetze durch einen Contractor/Energielieferanten ist durch den Antragsteller eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Gesamtvorhaben vorzulegen, aus der sich der Bedarf für die beantragte Förderung ergibt. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Berechnung ist grundsätzlich an der Richtlinienreihe VDI 2067 "Wirtschaftlichkeit gebäudetechnischer Anlagen" zu orientieren.
- Der Referenzzeitraum ist die in der AGVO genannte wirtschaftliche Lebensdauer der Investition. Im Fall von Kunststoffmantelrohren beträgt die wirtschaftliche Lebensdauer 50 Jahre.
- Im Rahmen des Vorhabens anfallende Aus- und Einzahlungen sind auf das Jahr des Vorhabenbeginns („Basisjahr“, frühestens Jahr der Antragstellung) abzuzinsen.
- Der für Ein- und Auszahlungen außerhalb des Basisjahres anzusetzende Diskontierungssatz beträgt 4% p. a.
- Die Höhe des für Eigenkapital maximal ansetzbaren Zinssatzes entspricht dem durch die Bundesnetzagentur für regulierte Gasnetzbetreiber gem. §7 Abs. 6 GasNEV festgelegten Satz. Sofern Fremdkapital bereitgestellt wurde, sind hierfür nur die nach Förderung verbleibenden Kapitalkosten anzusetzen.
- Kosten für den Kauf von Grundstücken können nicht angesetzt werden.
- Umsatzsteuer kann nur angesetzt werden, insoweit der oder die Begünstigten nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.
- Ergänzend zur eigenen Berechnung ist durch den Antragsteller eine durch die bewilligende Stelle im Dateiformat MS Excel bereitgestellte Datei mit Angaben zum Vorhaben auszufüllen.

Im Falle der Beantragung der Förderung durch den Eigentümer der zu versorgenden Gebäude stellt der Eigentümer die o.g. Angaben der bewilligenden Stelle zur Verfügung, die mit diesen Angaben eine eigene Wirtschaftlichkeitsberechnung durchführt.

## 3. Förderrichtlinie Erneuerbare Energien



## Förderrichtlinie Erneuerbare Energien

vom 15. November 2019

### 1 Förderziele und Förderzweck

Nach dieser Förderrichtlinie werden Maßnahmen für den Einsatz von Erneuerbaren Energien gefördert, die zu einer zusätzlichen, über bestehende gesetzliche Anforderungen hinausgehenden Umweltentlastung führen.

Es werden ausgewählte Techniken zur Nutzung, Speicherung oder Verteilung Erneuerbarer Energien oder Techniken, die die Voraussetzungen dafür schaffen, gefördert. Außerdem werden energiesparende Anlagen und Anlagenteile, die in Kombination mit der Nutzung Erneuerbarer Energie eingesetzt werden oder im Zusammenhang mit der Nutzung Erneuerbarer Energie stehen, gefördert.

Die Details der Förderbedingungen für die einzelnen Programme (Technische Anforderungen, Antragsformulare, Förderhöhen, Erfolgskontrolle und Verwendungsnachweisverfahren) werden in speziellen Fördermodulen unterhalb dieser Richtlinie geregelt, die in der jeweils aktuellen Fassung im Internet hinterlegt werden ([www.hamburg.de/erneuerbare-energien](http://www.hamburg.de/erneuerbare-energien); [www.ifbhh.de](http://www.ifbhh.de)).

Die Freie und Hansestadt Hamburg behält sich vor, diese speziellen Fördermodule im Rahmen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben, ebenso wie neue Fördermodule für bisher nicht geförderte Techniken zu veröffentlichen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Förderungsempfangende

#### 2.1 Förderungsempfangende können sein

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (sowohl kleine und mittlere Unternehmen -KMU- als auch große Unternehmen) und vergleichbare, bzw. gemeinnützige Organisationen
- Grundeigentümer oder dinglich Verfügungsberechtigte in Hamburg,

- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung (Energie-) Dienstleistungen für Dritte in Hamburg erbringen.

#### 2.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup> sowie
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

### 3 Fördervoraussetzungen

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg. Es werden nur solche Empfänger gefördert, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen. Zudem dürfen die möglichen Förderungsempfänger - unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen - in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Förderung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften sehen.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.

Im Einzelfall kann - auf rechtzeitigem, begründeten Antrag - die bewilligende Stelle Ausnahmen zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der bewilligenden Stelle und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Um-

<sup>1</sup> Vgl. für KMU Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (Amtsblatt der EU Nr. L 187) bzw. für große Unternehmen Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung

und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249/01 vom 31. Juli 2014)

stände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

#### **4 Art, Umfang und Höhe der Förderung**

##### **4.1 Art der Förderung**

Die Förderung wird als Projektförderung gewährt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) - siehe Nummer 8.1 - werden jeweils entsprechend Bestandteil der Bewilligungsbescheide oder -verträge. Für die (entsprechende) Anwendung der Nummer 3 ANBest-P gilt:

Beträgt die Förderung nicht mehr als 100.000,- Euro, können die Bauleistungen, Dienst- oder Lieferleistungen freihändig vergeben werden. Bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro bis zu 1 Mio. Euro sind diese Leistungen zumindest beschränkt auszuschreiben.

Näheres wird im Bewilligungsbescheid geregelt.

##### **4.2 Finanzierungsart**

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

##### **4.3 Form der Förderung**

Die Förderung kann durch Zuschuss oder rückzahlbaren Zuschuss erfolgen; Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

##### **4.4 Bemessungsgrundlage**

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit vom Förderzweck, d.h. von den durch die Projekte bewirkten Umweltentlastungen. Die Förderhöhe wird bestimmt durch die installierte Größe und Leistung der Anlagen in Abhängigkeit von der eingesetzten, umweltentlastenden Technologie sowie gegebenenfalls durch die Höhe der förderfähigen Kosten. Das Nähere regelt das jeweilige spezielle Fördermodul ([www.hamburg.de/erneuerbare-energien](http://www.hamburg.de/erneuerbare-energien); [www.ifbh.de](http://www.ifbh.de)).

Sofern es sich bei der Förderung um eine Beihilfe handelt, erfolgt die Gewährung auf Grundlage der Artikel 38, 41, 46 und 49 der *Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt* (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Der Anteil der Beihilfe (Beihilfeintensität) darf dabei die in den oben genannten Artikeln der AGVO jeweils festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten nicht überschreiten.

Für den Fall, dass sich die Förderung nach der AGVO richtet, gelten die dort in Artikel 4 festgelegten Förderhöchstbeträge.

#### **5 Kumulierung der Förderung**

Die Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013) – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

#### **6 Erfolgskontrolle**

Bestandteil der Förderung ist regelmäßig eine Erfolgskontrolle der bewilligenden Stelle. Näheres wird in dem jeweiligen speziellen Fördermodul geregelt und zwischen bewilligender Stelle und der jeweiligen Fördernehmerin bzw. dem jeweiligen Fördernehmer festgelegt.

Die Anlagen können stichprobenartig durch die bewilligende Stelle oder von ihr beauftragte Dritte auf Einhaltung der Förderbedingungen sowie auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

#### **7 Verfahren**

##### **7.1 Antragsverfahren**

Die Förderung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die speziellen Fördermodule zu den jeweiligen Förderprogrammen enthalten Formulare, aus denen hervorgeht, welche Antragsunterlagen einzureichen sind.

##### **7.2 Bewilligungsverfahren**

Über den Antrag auf Gewährung der Förderung entscheidet die bewilligende Stelle.

##### **7.3 Bewilligende Stelle ist**

1. die Freie und Hansestadt Hamburg, jeweils vertreten durch die zuständige Fachbehörde oder
2. die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB).

Näheres ist dem jeweiligen speziellen Fördermodul zu entnehmen.

##### **7.4 Veröffentlichung von Daten**

Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c) der AGVO (Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) bei Einzelbeihilfen von über 500.000 Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbarer Beihilfewebsite veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfempfangers und die Höhe der Beihilfe.

#### 7.5 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage des Verwendungsnachweises gezahlt. Abschlagszahlungen sind gegebenenfalls auf Antrag möglich.

#### 7.6 Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten - mit Ausnahme ihrer Nummer 3 - die ANBest-P entsprechend. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Förderzwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der bewilligenden Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Die nach 4.1 zu erstellenden Unterlagen und Nachweise über das gewählte Vergabeverfahren bei einer Förderung von mehr als 100.000,- Euro sind für Prüfzwecke bereit zu halten. Im Bewilligungsbescheid wird festgelegt, wie die Erbringung des Verwendungsnachweises durchzuführen ist. Die auszufüllenden Formulare werden zusammen mit dem Bewilligungsbescheid zugeschickt.

## 8 Rechtsgrundlagen

Die Förderungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie und den jeweiligen speziellen Fördermodulen sowie nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Amtsblatt der EU Nr. L 187) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

#### 8.1 Durchführung durch die Freie und Hansestadt Hamburg

Förderungen, die die Freie und Hansestadt Hamburg selbst gewährt, erfolgen außerdem nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 10. März 2016, den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO sowie den jeweils geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 der VV zu § 46 LHO).

#### 8.1.1 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Förderung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

#### 8.2 Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank

Im Falle einer Durchführung durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank findet außerdem das Gesetz über die Hamburgische Investitions- und Förderbank in der Fassung vom 6. März 1973 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 529), Anwendung.

Der § 46 LHO sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften gelten im Falle einer Durchführung der Förderungen durch die Hamburgische Investitions- und Förderbank entsprechend. Die Rechte und Pflichten, die die Hamburgische Investitions- und Förderbank im Umgang mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln hat, werden vertraglich zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Hamburgischen Investitions- und Förderbank festgelegt.

## 9 Inkrafttreten und Befristung

Die Richtlinie tritt am 01. Dezember 2019 in Kraft. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die



Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember.2022 hinaus.

Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31. Dezember 2022 in Kraft gesetzt werden.

Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Erneuerbare Energien vom 25. Oktober 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 15. November 2019

**Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft**

